

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16
50672 Köln
Tel.: 0221-13 99 99-0
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 24.10.2011

OLG: Aufklärung über Mietwagen

Wer einen Gebrauchtwagen an Endverbraucher anbietet, der vorher als Mietwagen benutzt worden ist, muss dies bereits in der Werbung angeben. Dies gilt auch bei der Werbung im Internet. Dies hat das OLG München in seinem Urteil vom 30.06.2011 – 29 U 1455/11 – entschieden.

Die Werbung lautete auf „Jahreswagen – 1 Vorbesitzer/1. Hand“. Ein Hinweis darauf, dass das Auto als Mietwagen im Einsatz war, fehlte. Das Gericht weist daraufhin, dass der Verbraucher unter „Jahreswagen“ ein ganz bestimmtes Verständnis hat, nämlich, dass es sich um ein Gebrauchtfahrzeug aus erster Hand handelt, das von einem Werksangehörigen ein Jahr lang seit der Erstzulassung gefahren worden ist. Auch die weitere Angabe „1 Vorbesitzer/1. Hand“ besagt nicht, dass das Auto ein Mietfahrzeug war. Für den Kaufinteressenten ist von Bedeutung, ob das Auto durch mehrere Hände gegangen ist und dabei in besonderem Maße abgenutzt wurde.

Damit stellt sich das OLG München gegen die gegenteilige Meinung des OLG Karlsruhe und des OLG Nürnberg. Der BGH hat die Frage noch nicht entschieden.

Übrigens: Das OLG München hält es für unerheblich, dass Kaufinteressenten auf Nachfrage mitgeteilt wird, dass es sich um ein Mietauto handelt. Das ändere nichts an dem Anlockeffekt, den die Anzeige wegen ihres irreführenden Inhalts bewirkt; bereits diesem Anlockeffekt komme wettbewerbliche Relevanz zu.

BGH: Beachtung der Wort-/Bildmarke der Automobilhersteller

Wenn eine markenunabhängige Autoreparaturwerkstatt für die Inspektion von Fahrzeugen mit der Marke des Herstellers wirbt, kann dies unzulässig sein. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. In seinem Urteil vom 14.04.2011 – I ZR 33/10 – hat er dazu Grenzen, aber auch Möglichkeiten aufgezeigt.

Im Streitfall hatte eine Autoreparaturkette, die keiner Marke angehört, für die Inspektion von VW Fahrzeugen mit der Wort-/Bildmarke „VW im Kreis“ geworben. Der BGH hat die Kette zur Unterlassung verurteilt.

Er hat sich dabei auf Vorschriften des Markengesetzes gestützt. Unzulässig ist danach die Benutzung des mit der Marke identischen Zeichens im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung des Markeninhabers, wenn das Zeichen wie eine Marke benutzt wird. Eine Marke gewährleistet die Herkunft und die Qualität der mit ihr gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung sowie deren Kommunikation, die Investition und die Werbung.

Im Streitfall hat der BGH angenommen, die Kette habe die Werbefunktion der Klagemarke unzulässig beeinträchtigt. Zur Beschreibung der Dienstleistung „Inspektion“ sei ausreichend gewesen, die Worte „VW“ oder „Volkswagen“ zu verwenden.

Das Markengesetz lässt aber die Verwendung der Wort-/Bildmarke zu, soweit die Benutzung notwendig ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt. Diese Ausnahme hat der BGH im Streitfall nicht gelten lassen: Zwar war die Benutzung laut BGH notwendig, aber sie verstieß gegen die guten Sitten. Die fremde Marke durfte von der Kette nicht für Werbezwecke eingesetzt werden, „die über die mit der notwendigen Leistungsbestimmung einhergehende Werbewirkung hinaus“ging. Das war hier der Fall. Denn die Worte „VW“ oder „Volkswagen“ hätten ausgereicht und nicht verboten werden können.

BGH: Falsche Online-Rubrik keine Täuschung

Händler, die einen Gebrauchtwagen in einer Online-Börse in einer falschen Rubrik einstellen, handeln deshalb nicht zwangsläufig wettbewerbswidrig. Allerdings kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an. Das hat der Bundesgerichtshof am 07.10.2011 entschieden (Az.: I ZR 42/10). Darauf weist die Kölner Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig hin.

In dem Streitfall hatte ein Verkäufer seinen gebrauchten Pkw bei einer Online-Plattform in der Kilometerstands-Rubrik „bis 5.000 km“ eingestellt. Tatsächlich hatte der Pkw eine Gesamtfahrleistung von über 100.000 km. Der BGH sah in dem Angebot des Pkw in der falschen Rubrik zwar eine unwahre Angabe. In dem konkreten Einzelfall lag aber keine Irreführung des Verbrauchers vor. Die richtige Laufleistung habe sich nämlich ohne weiteres bereits aus der Überschrift des Angebots ergeben, so dass eine Täuschung ausgeschlossen war. Denn in der Überschrift wies der Verkäufer darauf hin, dass der Kilometerstand lediglich für den 1.260 km zuvor eingebauten Austauschmotor gelte.

OLG: Rotes Nummernschild muss am Wagen befestigt sein

Ein Autofahrer, der ein rotes Nummernschild benutzt, muss es am Fahrzeug befestigen. Er darf es nicht, was häufig geschieht, einfach im Fahrzeug ablegen. In einem solchen Fall verliert er den Versicherungsschutz. Das hat das OLG Koblenz entschieden (Az.: 10 U 1258/10).

In dem Fall hatte der Autofahrer das Kennzeichen vorne hinter der Scheibe abgelegt. Es kam zu einem Brandschaden. Die Versicherung verweigerte die Bezahlung des Schadens. Zu Recht, wie das OLG urteilte. Die Regelung in den Versicherungsbedingungen, wonach das Fahrzeug mit dem Sonderkennzeichen „versehen“ sein muss, sei so zu verstehen, dass es am Fahrzeug montiert und von außen zu sehen sein muss.

Werbung mit „Navi“ oder „Navigationsgerät“

Häufig werben Autohändler insbesondere bei der Vermarktung von Gebrauchtwagen damit, dass das Fahrzeug mit „Navi“ oder „Navigationsgerät“ ausgerüstet ist. Aus der Sicht der Verbraucher, an die sich diese Werbung wendet, bedeutet dies, dass es sich um ein vom Werk fest eingebautes Gerät handelt. Ist das „Navi“ hingegen ein mobiles Gerät, muss der Werbetreibende darauf gesondert hinweisen. Der bloße Hinweis auf das „Navi“ ist dann irreführend und wettbewerbsrechtlich unzulässig.

Das hat das OLG Frankfurt entschieden (Beschluss vom 26.07.2011 – 6 U 275/10).

Verjährung zum 31.12. 2011

Mit Ablauf des 31.12.2011 verjähren in der Regel berechnete Forderungen, die im Laufe des Jahres 2008 entstanden sind. Verjährte Forderungen können, müssen aber von den Schuldern nicht mehr bezahlt werden. Sie können gegenüber den Forderungen die Einrede der Verjährung geltend machen und sind zur Zahlung nicht mehr verpflichtet. Das gilt unabhängig davon, ob eine Forderung eines Händlers oder Handwerkers zu Recht besteht. Auch rückständige Lohn- oder Gehaltsforderungen aus 2008 verjähren mit Ablauf des Sylvestertages.

Jeder, der noch offene Forderungen hat, muss also die Verjährung „hemmen“. Am sichersten geschieht dies dadurch, dass er einen Mahnbescheid beantragt bzw. durch einen Anwalt beantragen lässt oder Klage bei Gericht einreicht. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gilt: Eine normale Mahnung reicht nicht aus!

Wann im Jahre 2008 die Forderung entstanden ist, spielt keine Rolle. Was zum Beispiel am 04.01.2008 entstand, verjährt genauso am 31.12.2011 wie eine Forderung vom 09.10.2008.

Wichtig ist bei Sachmängelhaftung bei verkauften Neuwagen: Die Ansprüche wegen Mängel verjähren bereits nach zwei Jahren. Dies gilt ggf. auch für Gebrauchtwagen, hier kann die Frist durch AGB auf ein Jahr abgekürzt werden.

Die Verjährungs-Regelung hat im Kfz-Gewerbe darüber hinaus große praktische Bedeutung. Sie gilt z.B. bei gekündigten Händler- und Werkstatt-Verträgen. Sie gilt aber auch bei dem Problem der Leasing-Rückläufer: Wie bekannt, hat das LG Stuttgart dem Grunde nach entschieden, dass der DEKRA für falsche Erstellung von Rückkäufergutachten haftet. Das OLG Stuttgart wird am 22.11.2011 entscheiden, ob dieses Urteil richtig ist. Danach wird sicher der Bundesgerichtshof angerufen werden, und niemand weiß heute, ob dann

rechtskräftig entschieden wird oder ob der BGH den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurück verweist.

Die Schadenersatzforderungen der Höhe nach verjähren aber aus dem Jahre 2008 mit Ende des Sylvestertages 2011. Die Verjährung muss also von den Händlern „gehemmt“ werden. Das kann dadurch geschehen, dass sie mit ihrem Hersteller bzw. Importeur oder sonstigen Anspruchsgegnern vereinbaren, dass diese für eine bestimmte Zeit, z.B. für ein Jahr, auf die Einrede der Verjährung verzichten (einvernehmliche Regelung). Oder aber, wenn dies keinen Erfolg verspricht, kann die Verjährung nur – wie bereits erwähnt - durch Einreichung der Klage bei Gericht gehemmt werden. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, anwaltlichen Rat einzuholen.